



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. Februar 2017

41. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Hanke Eits, Wurster Nordseeküste
34. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Torsten Filter KG, Geestland

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

35. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 12. Januar 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Hanke Eits, Alter Deich 4, 27639 Wurster Nordseeküste, hat mit Antrag vom 20. Oktober 2014 die Genehmigung für den Neubau eines Legehennenstalles für 19.296 Legehennen mit Auslauffläche, zwei Futtermittelsilos, einem Löschwasserteich sowie einem Regenwasserbehälter nach den §§ 4, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1.1.2, Verfahrensart „V“ des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Baugrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Spieka, Flur 4, Flurstücke 9, 10/1 und 10/8 in 27639 Wurster Nordseeküste.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVP in Verbindung mit Ziffer 7.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 09. Februar 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

34.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Torsten Fitter KG, Neuenwalder Weg 1, 27607 Geestland, hat mit Antrag vom 22. April 2014 die Genehmigung für den Neubau eines Güllerundbehälters; den Einbau von Liegeboxen (45 Tierplätze) in einen vorhandenen Strohhall sowie die Aufstellung von Kälberiglus (54 Tierplätze) und die Änderung von Tierbelegungen in den vorhandenen Stallanlagen nach den §§ 4, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1.11.3 in Verbindung mit den Ziffern 7.1.5 und 7.1.6, sowie 9.36 jeweils Verfahrensart „V“ des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Baugrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Sievern, Flur 110, Flurstück 23 in 27607 Geestland.

Entsprechend § 3c Satz 1 UVP in Verbindung mit den Ziffern 7.11.2, 7.5.1 und 7.6.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 09. Februar 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

35.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 12. Januar 2017

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde am 12. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan auf

	Bereich Wasser	Bereich Abwasser	gesamt
Erträge in Höhe von	6.800.000,- €	1.600.000,- €	8.400.000,- €
Aufwendung. in Höhe von	6.800.000,- €	1.600.000,- €	8.400.000,- €

im Vermögensplan auf

Einnahmen in Höhe von	5.890.000,- €	2.250.000,- €	8.140.000,- €
Ausgaben in Höhe	5.890.000,- €	2.250.000,- €	8.140.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan werden im Bereich Wasser auf 3.800.000,- € und im Bereich Abwasser auf 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den Bereich Wasser auf 1.780.000,- € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000,- € für den Bereich Wasser und auf 250.000,- € für den Bereich Abwasser festgesetzt.

Geestland, den 12. Januar 2017

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel		Mende
Verbandsvorsitzender	(L.S.)	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 12 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 21. Februar 2017 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wesermünde, Beerster Wasserwerk 1, 27624 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 09. Februar 2017

Wasserverband Wesermünde
Der Verbandsgeschäftsführer
Mende

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven